

BStGer BE.2023.6 vom 6. September 2024

Bundesstrafgericht, 2024-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2023.6

FR: TPF BE.2023.6 du 6 septembre 2024

IT: TPF BE.2023.6 del 6 settembre 2024

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Erwägungen

E. 13

März 2019 E. 1; 1B_671/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.6.1 m.w.H.); nach der bundesgerichtlichen Praxis die Inhaberschaft von zu Durchsuchungs- zwecken sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen, die ein Siegelungsbegehren gestellt hat, die prozessuale Obliegenheit trifft, die von ihr an- gerufenen Geheimhaltungsinteressen ausreichend zu substantiieren; dieje- nigen Aufzeichnungen und Dateien zu benennen sind, die dem Geheimnis- schutz unterliegen (zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 7B_106/2022 vom 16. November 2023 E. 3.2; 1B_473/2022 vom 12. April 2023 E. 3.1;

- 6 -

1B_565/2022 vom 19. Januar 2023 E. 3.1; 1B_369/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 4.2; 1B_611/2021 vom 12. Mai 2022 E. 7.1; je mit Hinweisen);

- dies auch gilt, wenn das Anwaltsgeheimnis als gesetzliches Entsiegelungs- hindernis angerufen wird (Urteile des Bundesgerichts 1B_369/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 4.3; 1B_472/2021 vom 21. Januar 2022 E. 6.6.2; 1B_243/2020 vom 26. Februar 2021 E. 3.2); Voraussetzung für eine hinrei- chende Substantiierung des Anwaltsgeheimnisses zudem ist, dass für den von der Staatsanwaltschaft umschriebenen Durchsuchungszeitraum ein tat- sächliches anwaltliches Vertretungsverhältnis plausibel aufgezeigt wird (Urteile des Bundesgerichts 7B_106/2022 vom 16. November 2023 E. 3.2; 1B_473/2022 vom 12. April 2023 E. 3.1 und 1B_427/2021 vom 21. Januar 2022 E. 6.6.2);

- der Gesuchsgegner in einer E-Mail vom 7. März 2023 an den Gesuchsteller insbesondere mitteilte, dass auf seinem Outlook-Programm Anwaltskorres- pondenzen von Rechtsanwalt B. enthalten seien; es für diese Korrespon- denzen keinen Rückzug der Siegelung gebe; er gegen eine allgemeine Auskund- schaftung seiner Daten sei; die Siegelung betreffend seine Fotos auf dem Mobiltelefon, kopierter Firmencomputer und auf der NAS sowie auf seiner App WeChat erhalten bleiben solle (act. 1.7);

- soweit der Gesuchsgegner das Anwaltsgeheimnis anruft, er sich auf den blossen Hinweis auf Korrespondenz mit einem namentlich genannten Rechtsanwalt beschränkt, was nicht genügt (GRAF, Praxishandbuch zur Sie- gelung, 2022, N. 360 mit Hinweisen);

- soweit der Gesuchsgegner (sinngemäss) Privat- oder Geschäftsgeheim- nisse anruft, er sein Interesse an der Geheimhaltung nicht konkretisiert, was erst eine Abwägung mit dem Interesse an der Strafverfolgung ermöglichen würde;

- der Gesuchsgegner somit seiner Substantiierungspflicht nicht nachgekommen ist;
- somit mangels substantiierter Vorbringen des Gesuchsgegners kein Anlass besteht, ein förmliches Entsiegelungsverfahren durchzuführen;
- nach dem Gesagten auf das Entsiegelungsgesuch nicht einzutreten ist (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1B_464/2019 vom 17. März 2020) und der Gesuchsteller ohne Weiteres die Durchsuchung, Triage und allfällige

- 7 -

Beschlagnahme der sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände vornehmen kann;

- rein formal gesehen der Gesuchsteller unterliegt, indem auf seinen Antrag nicht eingetreten wird, materiell indessen der Gesuchsgegner, fällt doch die von ihm angestrebte Unterlassung einer Durchsuchung ausser Betracht (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2022.17 vom 26. September 2022);
- die Gerichtskosten in analoger Anwendung von Art. 66 BGG (vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3) mithin dem Gesuchsgegner aufzuerlegen sind;
- die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 8 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.